



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Kanujugend des Kanu Club Wiking Bochum 1951 e. V. sind alle Jugendlichen bis zu 21 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter/innen.

§ 2 Aufgaben

- Förderung des Sports in allen Kanusportarten.
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude sowie Entwicklung jugendpflegerischer Freizeitgestaltung.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen
- Selbstständige Führung und Verwaltung sowie Entscheidung über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind der Vereinsjugendtag und der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche; sie sind das oberste Organ der Kanujugend im Kanu Club Wiking Bochum 1951 e. V.

Aufgaben der Vereinsjugendtage:

- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
- Beratung der Jahresrechnung; Entlastung und Wahl des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.

Der ordentliche Vereinsjugendtag soll möglichst 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattfinden. Er wird 10 Tage vorher auf Veranlassung des Vereinsjugendausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventuell vorliegender Anträge einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten

Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimm- und wahlberechtigt sind Jugendliche im Alter von 10 bis 21 Jahren. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- Vorsitzende/r des Jugendausschusses, wählbar für 2 Jahre, mindestens 18 Jahre alt.
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Jugendausschusses, wählbar für 2 Jahre.
- 2 Jugenddelegierte

Der/die Vorsitzende/r und sein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. In den Jugendausschuss wählbar ist jedes Vereinsmitglied. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Kassenprüfung

Die Jugendkasse wird im Rahmen der Vereinskassenprüfung mit geprüft. Ein Bericht über das Ergebnis ist dem Vereinsjugendtag vorzulegen.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung ist vom ordentlichen Vereinsjugendtag am 29. Januar 2005 geändert worden.